

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten André Bock (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport seitens der Landesregierung

Welche Kriterien gelten für Bedarfszuweisungen an die Kommunen?

Anfrage des Abgeordneten André Bock (CDU), eingegangen am 08.08.2024 - Drs. 19/5021, an die Staatskanzlei übersandt am 12.08.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 10.09.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Ministerium für Inneres und Sport (MI) unterstützte im Jahr 2023 insgesamt 39 finanzschwache und überdurchschnittlich hoch verschuldete Kommunen mit sogenannten Bedarfszuweisungen in Höhe von über 89 Millionen Euro. Bedarfszuweisungen sind gesonderte Mittel innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs, die das Ministerium auf Antrag finanzschwachen Kommunen gewährt, um so ihre Finanzkraft zu stärken (Pressemitteilung des MI vom 11.07.2023).

Vorbemerkung der Landesregierung

Grundlage für die Bewilligung von Bedarfszuweisungen ist § 13 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes (NFAG). Danach können im Einzelfall Kommunen Bedarfszuweisungen wegen einer außergewöhnlichen Lage (BzA) oder besonderer Aufgaben (BzB) erhalten. Bei den in der Vorbemerkung angesprochenen Bedarfszuweisungen im Jahr 2023 für 39 finanzschwache Kommunen mit dem genannten Gesamtvolumen handelt es sich um die durch das Ministerium für Inneres und Sport (MI) gewährten BzA.

§ 13 Abs. 1 NFAG normiert keine speziellen Vergabekriterien. Damit werden Bedarfszuweisungen unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens basierend auf nicht manipulierbaren Bewilligungskriterien gewährt.

Sinn und Zweck des derzeitigen Bedarfszuweisungsverfahrens ist es, besonders hilfsbedürftigen und finanzschwachen Kommunen mit einem begrenzt zur Verfügung stehenden Betrag, der aus der Zuweisungsmasse des kommunalen Finanzausgleichs entnommen wird, zu unterstützen.

Die Antragsentscheidungen erfolgen unter Anwendung folgender Kriterien:

- Vorliegen einer außergewöhnlichen Lage bei der antragstellenden Kommune:

Eine solche außergewöhnliche Lage liegt vor, wenn ein vorliegender Gesamtsollfehlbetrag des kommunalen Haushalts nicht anhand der aktuellen Haushaltsplanungen bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes vollständig abgebaut werden kann. Der Gesamtsollfehlbetrag wird anhand der in der Bilanz des Vorjahres ausgewiesenen Beträge ermittelt. Er enthält die gegebenenfalls noch vorhandenen kameralen Altsollfehlbeträge sowie das aus den doppelten Jahresergebnissen der Vorjahre ermittelte Gesamtergebnis.

- Festlegung einer landeseinheitlichen Mindest-Gesamtsollfehlbetragsquote

Die Konzentration der Bedarfszuweisungsmittel auf besonders hilfsbedürftige Kommunen wird über die Festlegung einer landeseinheitlichen Mindest-Gesamtsollfehlbetragsquote im jeweiligen Antragsjahr - in Abhängigkeit von der Höhe der zur Verfügung stehenden Bedarfszuweisungsmittel und der Auswertung der Antragslage - sichergestellt. Zur Ermittlung der Gesamtsollfehlbetragsquote wird der

Gesamtsollfehlbetrag des Vorjahres jedes Antragstellers in ein rechnerisches Verhältnis zu den Gesamterträgen des Vorjahres gesetzt. Im Bedarfszuweisungsverfahren 2023 musste der Gesamtsollfehlbetrag mindestens eine Quote von 5 % an den Gesamterträgen erreichen.

- Festlegung eines Schwellenwertes in Bezug auf die Finanzschwäche

Die Konzentration der Bedarfszuweisungsmittel auf besonders finanzschwache Kommunen wird über die Festlegung eines Schwellenwertes im jeweiligen Antragsjahr in Bezug auf die Finanzschwäche - in Abhängigkeit von der Höhe der zur Verfügung stehenden Bedarfszuweisungsmittel und der Auswertung der Antragslage - sichergestellt. Kennzahl für die Finanzschwäche ist die durchschnittliche Steuereinnahmekraft je Einwohner einer Kommune in einem zurückliegenden dreijährigen Zeitraum im Vergleich zu derjenigen einer sachgerecht gebildeten Vergleichsgruppe. Bei Landkreisen wird die durchschnittliche Umlagekraftmesszahl je Einwohner herangezogen. Eine entsprechende Ergebnistabelle wird vom Landesamt für Statistik Niedersachsen jährlich errechnet. Im Bedarfszuweisungsverfahren 2023 wurde als Schwellenwert das Vorliegen einer negativen Abweichung vom Durchschnittswert Null festgelegt.

Nur die Kommunen, die diese drei Kriterien kumulativ erfüllen, werden als begünstigte Kommunen mit einem Bedarfszuweisungsbetrag in das jeweilige Verfahren aufgenommen.

Dann wird die Höhe der Bedarfszuweisung mit einer einheitlichen Abdeckungsquote des Gesamtsollfehlbetrags ermittelt. Im Verfahren 2023 betrug die Höhe der individuell zu gewährenden Bedarfszuweisung 17 % des ausgewiesenen Gesamtsollfehlbetrages eines Antragstellers (gerundet auf 5 000 Euro und max. 10 000 000 Euro).

Abschließend wird die sogenannte Bedarfszuweisungswürdigkeit des Antragstellers bewertet. Hier werden die bisherige Haushaltsdisziplin und die bisherigen Konsolidierungsbemühungen der antragstellenden Kommune sowie ihre Bereitschaft, alle Möglichkeiten zur Haushaltsentlastung konstruktiv zu nutzen, gewürdigt. Die antragstellende Kommune gilt grundsätzlich als bedarfszuweisungsunwürdig, wenn sie ihrer gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes nicht nachkommt, sie ein völlig unzureichendes oder unrealistisches Haushaltskonsolidierungskonzept vorlegt oder keine wirksame Haushaltssatzung hat. Insbesondere bei einer erstmaligen Antragstellung wird durch das MI die Gewährung einer Bedarfszuweisung zusätzlich an den Abschluss einer „Zielvereinbarung zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung“ geknüpft. Konkret bedeutet dies, dass sich der Bedarfszuweisungsempfänger in einer Zielvereinbarung verpflichtet, durch bestimmte von ihm vorgeschlagene und vom MI gebilligte Maßnahmen, eine dauerhafte strukturelle Entlastung seines Ergebnishaushaltes in einer vom MI vorgegebenen Größenordnung zu erreichen. Die Umsetzung der Zielvereinbarung wird während der Laufzeit jährlich anhand der jeweiligen Jahresergebnisse durch das MI kontrolliert.

Nach positiver Bewertung der Bedarfszuweisungswürdigkeit bzw. Abschluss einer „Zielvereinbarung zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung“ wird die Bedarfszuweisung bewilligt und ausbezahlt. Bedarfszuweisungen wegen einer außergewöhnlichen Lage dienen ausschließlich der teilweisen Deckung des Gesamtsollfehlbetrages des Ergebnishaushaltes aus dem Vorjahr sowie der Sicherung der Kassenliquidität.

Nur der Vollständigkeit halber wird erwähnt, dass neben dem vorgestellten BzA-Verfahren im Jahr 2023 anschließend auch ein BzB-Verfahren durchgeführt wurde. Antragsberechtigt sind hier nur die Kommunen, die in dem Gewährungsjahr bereits eine BzA erhalten oder solche Kommunen, die Entschuldungshilfen nach § 13 N FAG oder § 14 a ff. N FAG erhalten haben, sofern diese Entschuldungsverfahren noch nicht beendet sind. Im Gegensatz zum BzA-Verfahren werden im BzB-Verfahren die Bedarfszuweisungsmittel als Finanzierungshilfen u. a. für Investitionen gewährt, wenn diese für von den Kommunen zu erbringende außergewöhnliche und notwendige Leistungen verwendet werden. Für das BzB-Verfahren 2023 wurde als Förderschwerpunkt „Brandschutz“ festgelegt. Es wurde lediglich ein Antrag pro Antragsteller für ein in sich abgrenzbares Einzelprojekt bzw. eine Einzelmaßnahme berücksichtigt.

- 1. Welche Vorgaben oder Überprüfungen gibt es vonseiten des Ministeriums bzw. der Kommunalaufsicht im Hinblick auf die Finanzpolitik der beantragenden Kommunen (u. a. wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung), damit diese Kommunen Bedarfszuweisungen erhalten können?**

Im Rahmen der Feststellung der Bedarfszuweisungswürdigkeit wird die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) im Falle der Nichterreichung eines Haushaltsausgleiches geprüft. Beim Abschluss einer „Zielvereinbarung zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung“ wird durch das MI eine konkrete Erwartungshaltung über die Höhe des Konsolidierungsbetrages mitgeteilt. Im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung obliegt die Auswahl der Maßnahmen, mit denen der Bedarfszuweisungsempfänger die Konsolidierungsforderung des MI erfüllt, ausschließlich den zuständigen kommunalen Organen des Bedarfszuweisungsempfängers.

- 2. Mit welchen Maßnahmen kontrolliert das Ministerium bzw. die Kommunalaufsicht die sachgerechte Verwendung der gewährten Bedarfszuweisungen (bitte die Mechanismen und Verfahren beschreiben, die sicherstellen sollen, dass die Bedarfszuweisungen gemäß den Vorgaben der Haushaltskonsolidierung verwendet werden)?**

Die BzA-Mittel dienen ausschließlich der teilweisen Deckung des Gesamtfehlbetrages des Ergebnishaushaltes aus dem Vorjahr sowie der Sicherung der Kassenliquidität. Mit der Vereinnahmung und Verbuchung der Mittel in den kommunalen Haushalt ist die sachgerechte Verwendung erfolgt, da sich hierdurch die beanspruchten Kassenkredite der Kommune verringern. Die Vereinnahmung der Bedarfszuweisungsmittel ergibt sich aus dem folgenden Jahresabschluss. In die Haushaltsplanungen dürfen Bedarfszuweisungen grundsätzlich nicht aufgenommen werden. Eine weitere Kontrolle ist daher nicht erforderlich.

Wie bereits dargelegt, werden Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung insbesondere im Rahmen des Abschlusses einer „Zielvereinbarung zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung“ erörtert. Im Rahmen der Zielvereinbarung wird der Konsolidierungsgesamtbetrag mit einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen mit einer konkreten Konsolidierungssumme und einem Umsetzungszeitpunkt hinterlegt. Dies können z. B. Einsparungen bei den Aufwendungen oder Ertragserhöhungen sein. Über den Stand der Umsetzung hat die Kommune jährlich dem MI zu berichten. Der Erfolg der Maßnahme ist anhand der tatsächlichen Jahresergebnisse bei der jeweiligen Haushaltsstelle dokumentiert.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 3. Hat es in der Vergangenheit Fälle gegeben, bei denen festgestellt wurde, dass Kommunen erhaltene Bedarfszuweisungen zweckwidrig verwendet haben (wenn ja, bitte die Kommune und das Jahr der Feststellung nennen)?**

Nein.

- 4. Welche Konsequenzen werden vonseiten des Ministeriums bzw. der Kommunalaufsicht gezogen, wenn festgestellt wird, dass Bedarfszuweisungen zweckwidrig verwendet werden?**

Sollten Bedarfszuweisungsmittel zweckwidrig verwendet werden, so sind diese von der betroffenen Kommune zurückzuzahlen.

- 5. Plant die Landesregierung Änderungen bei der Vergabe oder Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung von Bedarfszuweisungen, um eine nachhaltige und verantwortungsvolle Haushaltsführung in den Kommunen zu fördern und möglichen Fehlansätzen entgegenzutreten? Wenn ja, bitte die beabsichtigten Änderungen kurz skizzieren. Wenn nein, warum nicht?**

Nein. Das bisherige Verfahren, das auch durch die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens akzeptiert wird, hat sich bewährt.